



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wald
3003 Bern

Per Email an: wald@bafu.admin.ch

Basel, 13. Januar 2016

Regierungsratsbeschluss vom 12. Januar 2016

Änderung der Waldverordnung im Rahmen der Ergänzung des Waldgesetzes (Umsetzung Waldpolitik 2020)

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2015 haben Sie die Kantone zur Stellungnahme zur Änderung der Waldverordnung im Rahmen der Ergänzung des Waldgesetzes (Umsetzung Waldpolitik 2020) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Start zur Anhörung mit Frist bis zum 25. Januar 2016 erfolgte, als die Beratung des Gesetzesentwurfs in den Eidgenössischen Räten noch nicht abgeschlossen war. Inzwischen ist klar, dass die Beratung des Waldgesetzes samt Differenzbereinigung weiterhin offen ist. Damit besteht nach wie vor die Möglichkeit, dass Gesetzesänderungen beschlossen werden, die weitere Anpassungen der Waldverordnung notwendig machen. Die Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt erfolgt deshalb unter dem Vorbehalt, dass nach Vorliegen des definitiven Waldgesetzes eine ergänzende Stellungnahme eingereicht werden kann bzw. eine ergänzende Anhörung durchgeführt wird.

Inhaltlich schliesst sich der Kanton Basel-Stadt der Stellungnahme der Konferenz der Forstdirektorinnen und -direktoren (FoDK) vom 27. November 2015 an. Er betont und präzisiert dabei folgende Punkte:

Wie bereits anlässlich unserer Stellungnahme vom 4. September 2013 zur Revision des Waldgesetzes machen wir darauf aufmerksam, dass das Subsidiaritätsprinzip gemäss Art. 5a und 46 Abs. 3 BV in der Diskussion um die Vollzugskompetenzen von Bund und Kantonen zu beachten ist. Es kann nicht angehen, dass bei erst bester Gelegenheit, die noch aktuellen Absichten von NFA und Bundesverfassung geschwächt werden. Wir unterstützen aus diesem Grund die Erläuterungen und Anträge der FoDK zur Regelungsdichte ausdrücklich.

Im Zusammenhang mit der hängigen Frage der finanziellen Unterstützung von Erschliessungsanlagen ausserhalb des Schutzwaldes (Art. 43 WaV) erwarten wir, dass sich der Bundesrat, falls dieser Fördertatbestand wieder im Gesetz Eingang findet, auf die Regelung der finanziellen Aspekte beschränkt und keine zusätzlichen sachlichen Regelungen aufnimmt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin